



# HESSISCHER LANDTAG

10. 02. 2026

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion der AfD

#### Gesetz zur Beschleunigung der Ansprüche auf Angriffsschädigung

##### A. Problem

Gemäß § 40 Abs. 7 HBeamtVG können hessische Beamte, die im Dienst Opfer eines Angriffs werden, eine sogenannte Angriffsschädigung in Höhe von 2.000 Euro erhalten. Immer wieder wird berichtet, dass die Antragstellung übermäßig bürokratisch sei und die Bearbeitungsdauer in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zum Prüfungsumfang stehe.

Laut der Antwort des Hessischen Ministers des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/2965 ergeht die Entscheidung über den Antrag des für die Bearbeitung zuständigen Regierungspräsidiums regelmäßig erst, wenn eine staatsanwaltschaftliche Feststellung über den Tathergang vorliegt.

##### B. Lösung

Zur Beschleunigung des Verfahrens soll die Angriffsschädigung bewilligt und ausbezahlt werden, wenn die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller seinerseits alles Notwendige getan hat, um die Prüfung des Antrages zu ermöglichen. Hierfür soll es genügen – wie es dem ohnehin bestehenden Ablauf entspricht –, wenn eine genaue Schilderung des Angriffs, ein ärztlicher Erstbefund über die Verletzung, die Mitteilung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und eine Kopie der Strafanzeige vorgelegt wird. Einer staatsanwaltschaftlichen Feststellung über den Tathergang, die aufwändige und zeitintensive Ermittlungen erfordert, bedarf es für die Bewilligung und Auszahlung der Angriffsschädigung nicht.

##### C. Befristung

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz gilt unbefristet.

##### D. Alternativen

Keine.

##### E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

##### F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

##### G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Beschleunigung der Ansprüche auf Angriffsschädigung**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt, wenn die Beamtin oder der Beamte eine genaue Schilderung des Angriffs, einen ärztlichen Erstbefund über die erlittene Verletzung, das Aktenzeichen des staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahrens und eine Kopie der Strafanzeige mitgeteilt hat.“
2. Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt neu gefasst: „Satz 1 bis 3 finden auf andere Angehörige des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Die hessischen Beamten leisten einen unschätzbaren Dienst für die hessische Bevölkerung. Die gleichbleibend hohe Zahl von Angriffen auf hessische Beamte ist besorgniserregend.

Eine Angriffsentschädigung als Zeichen der Wertschätzung für das realisierte Risiko des Dienstes am hessischen Bürger ergibt umso mehr Sinn, je unbürokratischer und zeitnaher sie ausgezahlt wird.

Zur Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, bedarf es einer staatsanwaltschaftlichen Feststellung über den Tathergang nicht. Mit den in der geänderten Fassung vorliegenden Angaben liegen alle zur Feststellung über den Anspruch notwendigen Informationen vor, sodass über den Anspruch unmittelbar entschieden werden kann ohne zeitintensive staatsanwaltschaftliche Ermittlungen abwarten zu müssen.

Wiesbaden, 10. Februar 2026

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**